Satzung Landesverbände

§ 1
Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen

 „Sozialverband Deutschland e. V.
 - Landesverband ... -“
 - ehemals Reichsbund, gegründet 1917 - (nachstehend SoVD).

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2
Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.

3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3
Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

 Zweck des SoVD ist
 - Förderung der Altenhilfe,
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderung, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten,
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen, indem der SoVD im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwaltungsrechts gewährt. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen,
 b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
 c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u. a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
 d) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z. B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien insbesondere nach dem SGB IX,
 e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, durch Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und Bündnissen sowie durch Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, der Familien und Alleinerziehenden,
 f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
 g) Unterstützung für Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten und Hinterbliebene u. a. durch Beratung dieser Personengruppen, Erinnerungsarbeit und Gedenkveranstaltungen durch beispielsweise Kranzniederlegungen

h) Förderung der Erholungs-fürsorge, beispielsweise durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a Abgabenordnung,
i) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
j) Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
k) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein,
- tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
- tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
- setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Insbesondere können Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene beitreten.

2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

 Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des jeweiligen Landesverbandes e. V.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1., die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu. Dieses erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

 Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

 Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e. V.“) oder unselbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

 Die Aufnahme kann durch den Bundesverband oder den Landesverband e. V. abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:
 a) durch Austritt
 Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, jedoch frühestens nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwölf Monaten.
 b) durch Tod
 c) durch Ausschluss
 d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SoVD enden alle Ämter und Gremientätigkeiten im und für den SoVD. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5
Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwaltungsrechts.

 Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

 Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

3. Sind Mitglieder beitragssäumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.

4. Bei Wiedereintritt in den SoVD besteht eine Wartezeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6
Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e. V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

 In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

 Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesvorstände der unselbstständigen Landesverbände festgelegt.

2. Die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.

3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen unselbstständiger Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

§ 7
Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2 Satz 2.

3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

 Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den SoVD einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benannt.

5. Den Organen des SoVD sowie allen für den SoVD haupt- oder ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD hinaus.

§ 9
Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat
 d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

 Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 a) Erteilung eines Verweises
 b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.

3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) sowie Ziffer 2 Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landes- oder Bundesvorstand vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- oder Bundesrevisorinnen oder -revisoren sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10
Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der Landesverband wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet. Neuordnungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

2. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbstständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e. V.“).

 Organe des SoVD sind
 a) die Bundesverbandstagung
 b) der Bundesvorstand
 c) das Präsidium.

 Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

 Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis-/Bezirksverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten verantwortlich.

 Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:
 a) der Ortsvorstand
 b) der Kreis-/Bezirksvorstand
 c) der Landesvorstand.

3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbstständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD Bundesverbandes und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

 Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

4. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Landesverbände zu tragen.

5. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.

 In begründeten Fällen können mit Zustimmung der Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband oder einer Abteilung/ Projektgruppe angehören.

6. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

 Für den Bereich unselbstständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu die 1. Landesvorsitzende oder den 1. Landesvorsitzenden eines jeden unselbstständigen Landesverbandes zur besonderen Vertreterin oder zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

8. Kommt auf einer Gliederungsebene kein Vorstand zustande oder können aus sonstigen Gründen die satzungsgemäßen Aufgaben nicht wahrgenommen werden, so können Mitglieder, die in keinen Orts- oder Kreis-/Bezirksverband einbezogen sind, als Abteilung/ Projektgruppe durch den Kreis- bzw. Landesverband betreut werden. Die Gründung, Strukturierung und Auflösung der Abteilungen/Projektgruppen erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Dieser hat zunächst zu versuchen, die Strukturen des § 10 Ziff. 1 aufrecht zu erhalten.

 Ansprechpartner für die Abteilung/Projektgruppe ist der Vorstand grundsätzlich der nächsthöheren Gliederung (Kreisverband/Landesverband); er verwaltet deren Mittel. Die Abteilung/Projektgruppe kann bei diesem Mittel beantragen und ihre Projekte abrechnen. Sie werden als nicht selbstständige Steuersubjekte behandelt; für die steuerlichen Angelegenheiten ist der jeweilige Kreis-/Bezirks- bzw. Landesverband zuständig.

§ 11
Die Landesverbandstagung

1. Die ordentliche Landesverbandstagung findet alle vier Jahre, mindestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt.

 Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Landesvorstand, von mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes oder vom Bundesvorstand beantragt wird.

 Die Einladung zur Landesverbandstagung ist vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin einzureichen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen, soweit sie als Delegierte gewählt sind.

2. Der Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - der Landesvorstand
 - die von den Kreis-/Bezirksverbänden gewählten Delegierten
 - sowie die auf einer Versammlung gewählten Vertreter derjenigen Abteilungen/Projektgruppen, die dem Landesverband unterstellt sind.

 Ohne Stimmrecht können an der Landesverbandstagung teilnehmen:
 - die Revisorinnen und Revisoren des Landesverbandes
 - die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer
 - die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 13).

3. Die Anzahl der von den Kreis-/Bezirksverbänden zu entsendenden Delegierten wird vom Landesvorstand bestimmt. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Kreis-/Bezirksverbänden.

 Die Kreis-/Bezirksverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

 Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

 Die Anzahl der von den Abteilungen/Projektgruppen zu entsendenden stimmberechtigten Vertreter bestimmt der Landesvorstand auf Grundlage der Mitgliederzahlen in der jeweiligen Abteilung/Projektgruppe. Diese wählt sodann auf einer durch den Landesvorstand einberufenen Versammlung Vertreter für die Landesverbandstagung in der zuvor festgelegten Anzahl. Das Nähere regelt eine Wahlordnung des Landesvorstandes. Diese stellt sicher, dass die Stimme der gewählten Vertreter der Abteilungen/ Projektgruppen kein größeres Stimmgewicht hat, als die Stimme eines Delegierten eines Kreis-/ Bezirksverbandes (Proporz).

4. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind:
 a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 13) und der Revisorinnen und Revisoren

b) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Landesverbandsbereich
c) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand und an die Bundesverbandstagung
d) Wahl des Landesvorstandes, mit Ausnahme der oder des Landesjugendvorsitzenden
e) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
f) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle
g) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung
h) Entlastung des Landesvorstandes.

5. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Landesjugendkonferenz und die Kreis-/Bezirksverbandstagungen.

 Initiativanträge von Landesvorstand oder mindestens 15 % der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Der Termin der Landesverbandstagung ist dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr hat mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesvorstandes teilzunehmen.

7. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In der Ladung zur Landesverbandstagung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Landesverbandstagung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese Landesverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben zur Landesverbandstagung ist bereits auf die Eventualeinberufung zu einer weiteren Landesverbandstagung mit geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit für den Fall der Beschlussunfähigkeit hinzuweisen.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine durch den Landesvorstand bestellte, das Protokoll führende Person.

§ 12
Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt die Ziele des SoVD im Landesverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Landesverband.

 Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

 a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene
 b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesverbandes
 c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände einschließlich der Finanzgeschäfte sowie Erteilung entsprechender Vollmachten für die Vorstände nachgeordneter Gliederungen
 d) Einberufung der Landesverbandstagung
 e) Erlass von Geschäftsordnungen für den Geschäftsführenden Landesvorstand und für die Landesgeschäftsführerin oder den Landesgeschäftsführer.

2. Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD im Landesverband gleichmäßig und effektiv gefördert werden.

3. Der Landesvorstand besteht aus mindestens fünf direkt von der Landesverbandstagung zu wählenden Personen. Mitglieder des Vorstandes sind:

 a) die 1. Landesvorsitzende oder der 1. Landesvorsitzende
 b) dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden oder zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 (unter den unter a) und b) gewählten Personen sollen mindestens eine Frau und ein Mann sein)
 c) die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister
 d) die Sprecherin der Frauen des Landesverbandes
 e) die Schriftführerin oder der Schriftführer

f) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
g) die Landesjugendvorsitzende oder der Landesjugendvorsitzende.

Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Pro Person können nicht mehr als zwei Ämter bekleidet werden (Personalunion). Nicht als Mitglieder des Landesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis des Bundesverbandes oder seiner rechtlich nicht selbstständigen Untergliederungen stehen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Landesvorstand, der mindestens aus den unter a) bis e) genannten und gegebenenfalls weiteren Personen, die dem Kreise des Vorstandes angehören, besteht.

Scheidet eine dieser Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen. Dessen Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung. Der Bundesvorstand kann Personen in den Vorstand der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände berufen, wenn eine erforderliche Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb von acht Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Landesvorstandes durchgeführt wurde. Die satzungsmäßigen Funktionen und die satzungsmäßige Mitgliederzahl des Landesvorstandes kann hierdurch nicht erhöht werden. Die Amtsdauer der durch den Bundesvorstand berufenen Person währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

4. Der Landesvorstand, mit Ausnahme der Landesjugendvorsitzenden oder dem Landesjugendvorsitzenden, wird von der Landesverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erfolgen soll, im Amt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

 Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Landesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Person des Vorstandes steht hierbei eine Stimme zu; dies gilt auch im Falle von Personalunionen (Stimmen nach Kopfzahl, nicht nach Ämtern).

 Eine Beschlussfassung des Vorstandes kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei akuten Erfordernissen, auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere Im Wege von Video- und Telefonkonferenz oder mittels schriftlicher Abstimmung erfolgen.

 Im Falle einer Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll. Zur Beschlussfassung genügt dann die übliche Mehrheit.

 Im Falle einer Beschlussfassung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im Vorfeld alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zum Termin per Brief oder E-Mail unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen angeschrieben werden. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder per E-Mail, welche dann mit der üblichen Mehrheit auf diese Weise einen Beschluss fassen.

6. Zur Führung der Geschäfte kann eine Landesgeschäftsführerin oder ein Landesgeschäftsführer bestellt werden. Die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer untersteht der Dienstaufsicht des Landesvorstandes und hat dessen Beschlüsse und Anweisungen zu befolgen. Sie oder er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

 Der Bundesvorstand kann zur Führung der Geschäfte mehrerer Landesverbände nach deren Anhörung die Verwaltung zusammenlegen, wenn dieses im Interesse der Gesamtorganisation geboten ist. Zur Führung der Geschäfte kann im Einvernehmen mit den Landesvorständen durch den Bundesvorstand eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer untersteht der Dienstaufsicht des Bundesvorstandes.

7. Sitzungen des Landesvorstandes werden von der 1. Landesvorsitzenden oder dem 1. Landesvorsitzenden einberufen oder im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Landesvorsitzenden oder
 a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes
 b) auf Verlangen von mindestens 1/4 der Landesvorstandsmitglieder
 c) auf Beschluss des Bundesvorstandes.

§ 13
Fachausschüsse des Landesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Landesvorstand

 a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
 b) einen Organisationsausschuss
 c) einen Ausschuss für Frauenpolitik.

 Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziffer 1 c) ist die Sprecherin der Frauen des Landesverbandes, § 12, Ziffer 3 d), zu berufen.

 Ein Ausschuss soll nicht mehr als neun Mitglieder haben. Mindestens jeweils ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse zu a) und b) sollen Frauen bzw. Männer sein.

§ 14
Die Revisorinnen und Revisoren

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens des Landesverbandes sind mindestens drei Revisorinnen und Revisoren für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die dem Landesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmerverhältnis des Bundesverbandes oder seiner rechtlich nicht selbstständigen Untergliederungen stehen dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

Die Sprecherin oder der Sprecher oder die Vertreterin oder der Vertreter nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Zusätzlich wählt die Landesverbandstagung mindestens eine 1. und 2. Vertreterin oder einen 1. und 2. Vertreter, die in dieser Reihenfolge als Revisorinnen und Revisoren nachrücken, falls eine Revisorin oder ein Revisor ihr oder sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

§ 15
Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes und die Revisorinnen und Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Es gilt die Entschädigungsordnung des Bundesverbandes.

 Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 16
SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Soweit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Landesgruppe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser mit Stimmrecht an den Landesvorstandssitzungen und der Landesverbandstagung teil.

§ 17
Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

§ 18
Auflösung des Landesverbandes und Zusammenschluss von Landesverbänden

1. Der Zusammenschluss und/oder die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen werden.

2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

3. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 20
Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 2./3. September 2020 beschlossen und tritt am 4. September 2020 in Kraft.